



## **Verwaltungsgericht Hamburg**

# **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 8. September 2021 durch

...

### **beschlossen:**

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen

und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

### Gründe

I. Das Gericht versteht den mit „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ überschriebenen Antrag, die aufschiebende Wirkung des noch einzulegenden Widerspruchs gegen die Absonderungsverfügung vom 3. September 2021 anzuordnen bzw. wiederherzustellen, bei verständiger Würdigung des Begehrens der Antragstellerin gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO so, dass es ihr (allein) um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des noch einzulegenden Widerspruchs geht, denn ein solcher Antrag ist in der vorliegenden Konstellation aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO (allein) statthaft (vgl. auch § 123 Abs. 5 VwGO) und entspricht dem Rechtsschutzziel der Antragstellerin, die Absonderungsverfügung vorläufig nicht befolgen zu müssen.

II. Der so verstandene Antrag ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Die gerichtliche Entscheidung ergeht dabei auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. Gegenstand der Abwägung sind das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin einerseits und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des streitbefangenen Verwaltungsaktes andererseits. Bei der insoweit gebotenen Interessenabwägung überwiegt hier das bereits von Gesetzes wegen vermutete öffentliche Interesse daran, der Anordnung der Antragsgegnerin auf Absonderung der Antragstellerin in sog. häusliche Quarantäne sofortige Wirksamkeit beizumessen, deren Interesse, den damit verbundenen Einschränkungen vorläufig nicht nachkommen zu müssen. Denn nach der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung dürfte auf der Grundlage des Sach- und Streitstandes im maßgeblichen Zeit-

punkt der gerichtlichen Entscheidung ein noch zu erhebender Widerspruch der Antragstellerin keine Aussicht auf Erfolg haben, weil die vom 30. August 2021 bis einschließlich 13. September 2021 geltende Quarantäneanordnung voraussichtlich rechtmäßig ist.

1. Die Antragsgegnerin durfte die Absonderung der Antragstellerin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG und ihre Beobachtung gemäß § 29 IfSG als Schutzmaßnahmen i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, die insbesondere gegenüber Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 2 Nr. 7 IfSG ergehen können, anordnen.

Die Antragstellerin dürfte als Ansteckungsverdächtige, also als eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat (ohne selbst krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein), gelten, da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16.11, juris Rn. 31 f.; siehe zuletzt auch VG Arnsberg, Beschl. v. 26.8.2021, 6 L 765/21, juris Rn. 7 ff.), dass sie zu einer an COVID-19 erkrankten Person engen Kontakt hatte. Das Robert Koch-Institut (im Folgenden: RKI), das nach der Wertung des Gesetzgebers in § 4 IfSG als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Sachkunde aufweist, geht mit Blick auf den Bereich der SARS-CoV-2-Infektionen für enge Kontaktpersonen von einem erhöhten Infektionsrisiko aus (vgl. RKI, Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen, Stand: 11.8.2021, Ziffer 3.1.1 sowie Anhang 1 A, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)). Als enge Kontaktpersonen werden unter anderem Personen identifiziert, die sich länger als zehn Minuten und ohne adäquaten Schutz im Nahbereich, d.h. in einem Abstand von unter 1,5 m zu einer infizierten Person befunden haben. Daneben werden als enge Kontaktpersonen auch Personen eingestuft, die sich (unabhängig vom Abstand) länger als zehn Minuten mit einem Infizierten in einem Raum befunden haben, in dem wahrscheinlich eine hohe Konzentration infektiöser Aerosole entstanden ist, selbst wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nase-Schutz (MNS) oder eine FFP2-Maske getragen wurde. Optional können hierunter nach dem Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes auch Personen, die sich mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer von weniger als zehn Minuten) oder in einer schwer zu überblickenden Kontaktsituation (z.B. Schulklassen, gemeinsames Schulesen, Gruppenveranstaltungen) befunden haben, unabhängig von der individuellen Risikoermittlung erfasst werden.

Eine explizite Einordnung des Kontakts der Antragstellerin am 30. August 2021 zu ihrem mittels PCR-Test positiv getesteten Mitschüler in eine der genannten Fallgruppen kann das Gericht zwar nicht vornehmen, da ihm nähere Informationen zu der Dauer des Kontakts nicht vorliegen. Einen engen und risikobehafteten Kontakt zu ihrem infizierten Mitschüler stellt die Antragstellerin indes selbst schon nicht in Abrede. Soweit die Antragsgegnerin ausführt, dass nach dem Ergebnis der amtsärztlichen Ermittlungen die Antragstellerin und der infizierte Mitschüler in der in Rede stehenden Situation – während der morgendlichen Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler – zur Durchführung der Tests keine Mund-Nase-Bedeckungen getragen haben, wobei der infizierte Mitschüler sich in einem Radius von maximal 1,5 m von der Antragstellerin entfernt aufhielt und hustete und nieste, lagen damit im Übrigen jedenfalls auch bei einer Dauer des Kontakts von unter zehn Minuten mehrere Risikofaktoren vor, die die Vermutung, die Antragstellerin habe Krankheitserreger aufgenommen, naheliegend erscheinen lassen (vgl. hierzu auch RKI, Hilfestellung für Gesundheitsämter zur Einschätzung und Bewertung des SARS-CoV-2-Infektionsrisikos in Innenräumen im Schulsetting, Stand: 11.8.2021, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hilfestellung\\_GA\\_Schulen.pdf?\\_\\_blob=publication-File](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hilfestellung_GA_Schulen.pdf?__blob=publication-File)).

Der Einstufung der Antragstellerin als Ansteckungsverdächtige steht auch nicht entgegen, dass sie mit ihrer Antragschrift einen negativen PCR-Test vorgelegt hat. Die Erkrankung weist eine Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen auf, während derer potentielle Infektiosität besteht, so dass ungeachtet früherer Negativtests auch noch am letzten Tag dieses Zeitraums ein Auftreten von Krankheitszeichen, ein (erstmaliger) positiver Nachweis des Coronavirus und eine Ansteckung anderer Personen möglich sind (vgl. RKI, Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen, Stand: 11.8.2021, Punkte 1.1, 2.1, a.a.O.; RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14.7.2021, Punkt 5., abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)). Damit trägt ein negatives Testergebnis während der Inkubationszeit nicht mit hinreichender Sicherheit die Annahme, die in Quarantäne genommene Person sei nicht mehr ansteckungsverdächtig (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.10.2020, 13 ME 386/20, juris Rn. 9; VG Schleswig, Beschl. v. 19.8.2021, 1 B 106/21, juris Rn. 21; VG Saarlouis, Beschl. v. 23.9.2020, 6 L 1001/20, juris Rn. 20).

2. Die Antragsgegnerin hat auch das ihr hinsichtlich der Anordnung der konkreten Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen – das lediglich einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung unterliegt (vgl. § 114 Satz 1 VwGO) – ordnungsgemäß ausgeübt.

a) Soweit die Antragstellerin meint, die Antragsgegnerin habe den ihr zustehenden Handlungsfreiraum nicht erkannt und dementsprechend überhaupt kein Ermessen ausgeübt, dringt sie damit nicht durch. Der im Gerichtsverfahren vorgelegten schriftlichen Fassung der Absonderungsanordnung ist zu entnehmen, dass die Antragsgegnerin sich ihres Ermessens gewiss war. So enthält die schriftliche Anordnung Ausführungen, die belegen, dass die Antragsgegnerin die Rechte der Antragstellerin berücksichtigt und in ihre Abwägung einbezogen hat.

b) Die Antragsgegnerin hat von dem Ermessen ferner in einer dem Zweck der Ermächtigung – der Sicherstellung des Infektionsschutzes – entsprechenden Weise Gebrauch gemacht und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten. Die Anordnung erweist sich insbesondere nicht als unverhältnismäßig (vgl. mit dem selben Ergebnis zu Quarantäneanordnungen gegenüber Schülern zuletzt auch: VG Arnsberg, Beschl. v. 26.8.2021, 6 L 765/21, juris Rn. 22 ff.; VG Schleswig, Beschl. v. 19.8.2021, 1 B 106/21, juris Rn. 24 ff.; VG Köln, Beschl. v. 8.7.2021, 7 L 1216/21, juris Rn. 25 ff.).

Die Absonderung von Kontaktpersonen stellt eine geeignete und erforderliche Maßnahme des präventiven Infektionsschutzes dar. Ein mildereres, aber ebenso wirksames Mittel wie die Absonderung ist in der derzeitigen Pandemiesituation nicht ersichtlich. Das gilt angesichts der obigen Ausführungen insbesondere für die Möglichkeit einer sog. Freitestung, denn erst nach Ablauf des 14-tägigen Inkubationszeitraums kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Kontaktperson nicht mehr infektiös ist. Soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass einige andere Bundesländer in diesem Zusammenhang jüngst abweichende Risikobewertungen vorgenommen und sich damit auch von den weiterhin gültigen Empfehlungen des RKI gelöst haben, handelt es sich hierbei um politische Entscheidungen, die fremdes Landesrecht betreffen und die Antragsgegnerin schon deshalb rechtlich nicht binden können. Überdies ist auch nicht zu erkennen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorlägen, die die Einschätzung der Antragsgegnerin zu einer erforderlichen 14-tägigen Quarantänedauer als überholt erscheinen lassen und die Annahme rechtfertigen könnten, eine Regelungsalternative, die die Möglichkeit einer Freitestung vorsähe, würde den Regelungszweck in gleicher Weise erfüllen. Die Antragstellerin hat hierzu nicht substantiiert vorgetragen und nur allgemein von „wissenschaftlichen Erkenntnissen“ gesprochen, ohne diese näher zu benennen.

Das Gericht übersieht nicht, dass auch die Antragsgegnerin nunmehr beabsichtigt, eine Freitestung von Schülern vorzusehen, die Kontakt zu infizierten Mitschülern hatten (vgl.

NDR, Bericht v. 7.9.2021, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/coronavirus/Neue-Quarantaene-Regeln-in-Schulen-Hamburg-arbeitet-an-Details,schule2792.html>). Entsprechende Regelungen sind im maßgeblichen Zeitpunkt der hiesigen Entscheidung allerdings noch nicht erlassen worden. Soweit die Antragsgegnerin gegenwärtig (noch) grundsätzlich eine 14-tägige Quarantäne bei engen Kontaktpersonen auch im Schulbereich für zweckmäßig erachtet, hat das Gericht diese nach wie vor vertretbare und nicht sachwidrige Einschätzung zu respektieren (vgl. zu diesem Maßstab und zur Kontrollkompetenz des Gerichts BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 52. Edition, Stand: 1.7.2021, § 40 Rn. 56). Etwas anderes folgt zuletzt auch nicht aus dem von der Antragstellerin geltend gemachten Umstand, dass für ungeimpfte Reiserückkehrer aus Hochrisikogebieten, für die aus der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) eine Absonderungspflicht folgt, die Möglichkeit der Freitestung nach fünf Tagen gegeben ist (vgl. § 4 CoronaEinreiseV). Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG kommt schon mangels Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht in Betracht. Die Absonderungspflicht für Reiserückkehrer knüpft nicht an einen Risikokontakt zu einer infizierten Person an, sondern an einen – insoweit weniger „gefährlichen“ – Aufenthalt in einem Gebiet, in dem eine besonders hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in diesem Gebiet ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt (vgl. § 2 Nr. 3 CoronaEinreiseV).

Schließlich ist die Anordnung auch angemessen. Angesichts der aus dem Unterlassen erforderlicher Schutzmaßnahmen möglicherweise resultierenden gravierenden und irreversiblen Folgen steht der Eingriff nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck. Das Gericht verkennt nicht, dass eine zweiwöchige Quarantäne für Schulkinder und deren Eltern allgemein, wie auch für die Antragstellerin und ihre Familie, mit ganz erheblichen – auch von der Antragstellerin betonten – und durch die Dauer der pandemiebedingten Einschränkungen noch verstärkten Belastungen verbunden ist. Gleichwohl überwiegt das öffentliche Interesse an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, die im Interesse aller, nicht nur COVID-19-Erkrankter, zu erhalten ist, gegenüber den der Antragstellerin abverlangten Einschränkungen. Nach wie vor besteht die Notwendigkeit, Infektionsketten zu unterbrechen, um einen nachhaltigen Rückgang der SARS-CoV-2-Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen, zumal derzeit sowohl die Infektionszahlen als auch die Zahl derer, die im Krankenhaus und intensivmedizinisch behandelt werden müssen, wieder rasch ansteigen. Angesichts dessen sind laut dem RKI die Fallfindung und die Nachverfolgung von

Kontaktpersonen sowie die infektionshygienischen Schutzmaßnahmen – darunter auch die Kontaktreduktion – aktuell weiterhin von herausragender Bedeutung (vgl. RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 17.8.2021, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)). Was die Altersgruppe der Kinder unter zwölf Jahren betrifft, unter die die Antragstellerin fällt, kommt hinzu, dass für sie derzeit kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht. Das RKI hält die Gruppe der Kinder unter zwölf Jahren daher im Vergleich zur Gesamtbevölkerung für das Virus besonders empfänglich und kommt zu der Einschätzung, dass sich gerade in ihr ein beträchtlicher Teil des Infektionsgeschehens im Herbst und Winter 2021/2022 abspielen könnte, wodurch die Gefahr der Selektion neu entstehender Mutationen begünstigt würde, die dem Immunschutz nach Impfung ausweichen können („Fluchtmutationen“). Zudem könnten sich Risiken für Personen (z.B. Eltern, Großeltern) ergeben, die nicht geimpft werden können oder die keinen ausreichenden Immunschutz gegen SARS-CoV-2 aufbauen können (z.B. angeborene Immundefekte, medikamentöse Immunsuppression) (vgl. RKI, Epidemiologisches Bulletin 26/2021 vom 1.7.2021, S. 3, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/26\\_21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/26_21.pdf?__blob=publicationFile)). Diese Einschätzung hält das Gericht für plausibel, weshalb nach alledem die Eingriffe in die Grundrechte der Antragstellerin gerechtfertigt sind.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Eine Reduzierung des Aufgangstreitwertes war im Hinblick darauf, dass der Antrag faktisch auf die Vorwegnahme der Hauptsache zielt, nicht angebracht.

...

...

...